

Schulleitung in Nordrhein-Westfalen

Zeitschrift der Schulleitungsvereinigung NRW e.V.

- Wie wir es sehen
- Offener Brief an Frau Ministerin Sylvia Löhrmann
- Dienstvorgesetztereigenschaften für Schulleiter/innen - konservative Wendung eines einstmals fortschrittlichen Programms
- Im Rückblick: Frühjahrstagung der SLV NRW in Witten
- Stellungnahme der SLV NRW e.V.

Wie wir es sehen

Schulleiter/innen als Dienstvorgesetzte – Abgesang mit Ausblick



Als Reform begonnen - als Reförmchen zu den Akten. So stellt sich nach den Einföhrungsveranstaltungen der Bezirksregierungen unter dem Motto „Übertragung der Dienstvorgesetzteineigenschaft im Rahmen der Eigenverantwortung von Schulen zum 1.8.2013“ die Umsetzung dar. Also nichts gewonnen außer neuem Papierkrieg, verzögerten Abläufen und weiter angehäufter Arbeit ohne Personalressourcen? Dieser Eindruck drängt sich auf und ist kaum von der Hand zu weisen, denn der Leitsatz der Bezirksregierungen kann als stringente Zusammenfassung gelten:

„An den Zuständigkeiten ändert sich nichts.“ Hierzu gab auch unsere Frühjahrstagung (siehe Bericht) keine neuen

Erkenntnisse, weder seitens unseres Referenten, Prof. Dr. Füssel, noch seitens des Vertreters des Ministeriums, Herrn Mlodzian. Und Herr König, Justitiar von „lehrer nrw“, hob darauf ab, dass Schulleiter/innen doch wohl nicht allen Ernstes an noch weiter gehenden Kompetenzen und Verantwortlichkeiten interessiert sein könnten. Er sieht uns Schulleiter/innen, genau wie die Personalräte der Bezirksregierungen eher als „verunsichert“ und weiteren Herausforderungen nicht gewachsen.

Es bleibt also dabei:

- Beförderungentscheidungen gehören nicht in den Aufgabenbereich der Schulleiter/innen,
- Einstellung von Lehrerinnen und Lehrern bleibt in der Vertrags-hoheit der Mittelbehörde,
- Disziplinarbefugnisse für Schulleiter/innen sind kein Thema.

Viele weitere Regelungen ergeben dasselbe Bild. Was sagen Verantwortliche im Ministerium zu der Scheinreform? Wie können gesetzliche Vorgaben und das Berufsleitbild „Schulleitung“ des Ministeriums so wenig bei der nachgeordneten Behörde ankommen? Laut Schulgesetz gehören Personalföhrung und Personalentwicklung zu den ureigenen Aufgaben von Schulleiterinnen und Schulleitern (§ 59 [3]). Wieso kann dann die Mittelbehörde tun was sie will? Wir erfahren, dass von vornherein nur die Übertragung einfach umsetzbarer Aufgaben in Frage kam, die keine großen rechtlichen Reformen mit sich bringen. Daher so sinnvolle neue Aufgaben wie die Genehmigung von Stillzeiten oder Berechnung der Mutterschutzfristen, für Personalentwicklung geradezu umwerfend wichtig. Dennoch liegen Ansätze einer veränderten Wirksamkeit des Schulleitungshandelns am ehesten in diesem Bereich der Personalentwicklung und -föhrung. Die Mitwirkung bei der Personalauswahl, der Beförderung, der Teilnahme der

Lehrkräfte an Fortbildungen sind ein Einstieg in einen erweiterten Handlungsspielraum im Vergleich zum ehemaligen Schulleitungsamt. Es wird also darauf ankommen bei dem ansatzweise Erreichten nicht stehen zu bleiben, sondern die konsequente Gestaltung der Schulleitung in eigenverantwortlichen Schulen einzufordern. Dazu gehören ganz besonders:

- Der konsequente Abbau von Hierarchien und deren Ersatz durch sachbezogene Beratung
- Die Ausstattung der Schulleiter/innen mit allen professionellen Instrumenten, die zu einer eigenverantwortlichen Personalföhrung gehören, einschließlich einer befriedigenden Ausstattung mit Verwaltungspersonal
- Die Entwicklung rechtskonformer Verfahren, die die Zuarbeit der Schulleiter/innen in Entscheidungsrecht umwandeln
- Die Aufhebung der Widersprüche zwischen gesetzlichen Vorgaben, dem ministeriellen Leitbild von Schulleitung und der selbstständigen restriktiven Praxis der Mittelbehörden.

Das Entscheidende bleibt noch zu tun.

Lesen Sie in dieser Ausgabe über das Gespräch der Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden (SLV NRW) im Ministerium zu der Übertragung von Dienstvorgesetzten-Aufgaben an Schulleiter/innen.

Wir nehmen als Verband die jetzige Situation als Ausgangspunkt um weiter die Interessen von Schulleitung gegenüber Politik und Verwaltung zu vertreten, so dass in einer absehbaren Zeit eine eigenverantwortliche Schule entsteht, die dieses Hochwertwort nicht nur auf dem Eingangsschild trägt, sondern die als eigenständige Handlungseinheit ihre Aufgaben in Verantwortlichkeit und Beteiligung aller in ihr Wirkenden angeht und bewältigt. Selbstverständlich gehören dazu weiterhin der Einsatz für die Gesundheit, Schutz vor Überlastung und Ausbeutung, Leitungszeit und nicht zuletzt eine angemessene Besoldung der Schulleiterinnen und Schulleiter.

M. Füssel

Impressum

Herausgeber: Schulleitungsvereinigung Nordrhein-Westfalen e.V. (SLV NRW e.V.)

Vorsitzende: Margret Rössler

Geschäftsstelle: Manfred Wolff, Münsterort 34, 48291 Telgte, Tel.: 02504-9854551, Telefax: 02504-9854552 E: slv-nrw@slv-nrw.de, www.slv-nrw.de

Verantw. Redakteur: Ralf Bönder, Redaktionsanschrift: Lindenstr. 47, 50674 Köln, T: 0221-2400255 E: boender@slv-nrw.de

Erscheinungsweise: 4mal jährl. als Beilage von »Beruf : Schulleitung«

Bezugsbedingungen: Einzelheft SLV NRW: 5,20 € (im Mitgliedsbeitrag enthalten). Anzeigen: Bei der Geschäftsstelle o. der Redaktion anfragen
Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Namentlich gezeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung der SLV wieder.

SCHULLEITUNGSVEREINIGUNG NORDRHEIN-WESTFALEN E.V.

Vereinigung der Schulleiterinnen und Schulleiter
in Nordrhein-Westfalen e. V.

Geschäftsstelle SLV NRW · Dönhoffstraße 16 · 58455 Witten



Vorsitzende

Margret Rössler
Drosselstraße 14
40627 Düsseldorf
Email: roessler@slv-nrw.de
Tel.: 0211-8999613
Mobil: 0171-17761

Geschäftsführer

Manfred Wolff
Münstertor 34
48291 Telgte
Email: slv@slv-nrw.de
Tel.: 02504-9854551
Fax: 02504-9854552
Mobil: 0170-8209204

Offener Brief an Frau Ministerin Sylvia Löhrmann

Besoldung für Beamte und Beamtinnen

Sehr geehrte Frau Ministerin,

sicherlich haben Sie keinen Beifall für die Entscheidung, die Beamtenbesoldung nicht wie gewohnt dem Tarifabschluss der Angestellten anzugleichen, erwartet.

Da von dieser Entscheidung in sehr hohem Maße Lehrerinnen und Lehrer betroffen sind, zeigt uns aber erneut wieder, dass die Bereitschaft zu sparen, gerade im Bildungsbereich leicht zu fallen scheint.

Im Sinne der Schulen können wir dies nur als falsches Signal werten und unser Unverständnis zum Ausdruck bringen.

Als Schlag ins Gesicht empfinden wir allerdings, dass fast alle Schulleiterinnen und Schulleiter von der anstehenden Einkommensbuße betroffen sind. Gerade die, denen Sie in den letzten Jahren immer mehr abverlangt haben und denen Sie flächendeckend mit Beginn des kommenden Schuljahres noch mehr Verantwortung übertragen, werden ebenso flächendeckend von Einkommenssteigerungen ausgenommen. Dass in dieser akuten Situation in einigen Schulen die Leitungspersonen die einzigen sind, die von keiner Erhöhung profitieren, pervertiert geradezu das offizielle Berufsbild Schulleitung und die entsprechenden Erfordernisse dieses Arbeitsplatzes.

Dass das Arbeitsaufkommen in Zusammenhang mit der nicht nachvollziehbaren Besoldung gerade in kleinen Schulen der Bereitschaft zur Übernahme dieser Funktion schon seit Jahren nicht förderlich ist, ist Ihnen hinlänglich bekannt.

Dass die finanzielle Entwicklung für Schulleiterinnen und Schulleiter als Ohrfeige empfunden wird, die sicherlich nicht motivationsfördernd ist, wird Sie ebenso nicht überraschen.

Vielleicht liegt eine Lösung im Prinzip „weniger Geld, weniger Leistung“. Für Schulleiterinnen und Schulleiter wäre das sicher eine Überlegung wert. Wir würden gerne unter diesem Aspekt durch angemessene Vorschläge zur Lösung des Problems beitragen.

Mit freundlichen Grüßen

Schulleitungsvereinigung Nordrhein-Westfalen e.V.

Geschäftsstelle:
SLV NRW
Dönhoffstraße 16
58455 Witten

Bankverbindung:
Sparkasse Bielefeld
BLZ: 48050161
Kontonummer: 76003839

Vorstand:

Margret Rössler, Vorsitzende
Harald Willert, Stellv. Vorsitzender
Manfred Wolff, Geschäftsführer
Ralf Bönder, Redakteur
Christine Danckert
Ralf Drögemöller

Sybilie Grüner
Thorsten Gruschke
Beate Kundoch
Martina Reiske
Wolfgang Saupp
Martina Wolff

Verlag: CITA Unternehmergeellschaft (haftungsbeschränkt), Reichenberger Straße 155, 10999 Berlin, T: 030-20454884
www.beruf-schulleitung.de/www.ideas-answers.de, Satz: CITA Unternehmergeellschaft, Berlin, Druck: Brühlsche Universitätsdruckerei,
Gießen - Heft 3/2013, Redaktionsschluss: 31.05.2013, ISSN 977 1865-3391

Ansprechpartner im Vorstand:

Reg.Bez. Arnsberg: N.N.; Reg.Bez. Detmold: Ralf Drögemöller, T: 0521-5216649, F: 0521-16 44407, **E: info@slv-nrw.de**

Reg.Bez. Düsseldorf: Margret Rössler, T: 0211-8774279, F: 0211-899912, **E: roessler@slv-nrw.de**

Reg.Bez. Köln: Wolfgang Saupp, T: 02261-96800, F: 02261-968078, **E: saupp@slv-nrw.de**

Reg.Bez. Münster: Martina Wolff, T: 0251-2105191, F: 0251-2105123, **E: wolff@slv-nrw.de**

Allgemeiner Schulleitungsverband Deutschlands e.V. (ASD) im Internet: www.schulleitungsverbaende.de

Dienstvorgesetzeneigenschaften für Schulleiter/innen - konservative Wendung eines einstmals fortschrittlichen Programms

Besprechung im Ministerium am 3.5.2013 mit SLV NRW

Teilnehmer/innen des Ministeriums: Herrn Bals, zuständig für Dienstrecht, Personalvertretung, Personalangelegenheiten im Schulbereich - Herrn Mlodzian, Beamtenrecht, Frau Henrich, LBVG-Expertin und zuständig für Personalvertretung. Teilnehmer/innen der Schulleitungsvereinigung NRW: Margret Rössler, Vorsitzende und Harald Willert, stellv. Vorsitzender.

NEUE VERANTWORTUNG – NEUE KOMPETENZEN FÜR SCHULLEITER/INNEN?

Kurz gefragt: Was ändert sich denn nun ab August 2013? Und warum sind die Leiter/innen von Grundschulen ausgenommen?

Das Ministerium stellt klar: Schulleiter/innen werden nicht Dienstvorgesetzte, sondern sie erhalten einige Dienstvorgesetztenaufgaben, die sich auf bereits übertragene Aufgaben beziehen. Kein wirklich neuer Status. Aber diese Aufgaben seien doch attraktiv und zur guten Leitung einer Schule geeignet. Besonders wichtig seien hier die Einstellung von Lehrkräften, die Dienstliche Beurteilung zur Beendigung der Probezeit und zum 1. Beförderungsamte, die Entscheidung über die Teilnahme an Fortbildungen, die Entscheidung über das Fortbildungsbudget: alles Gestaltungsmöglichkeiten der Personalentwicklung.

Die Grundschulleiter/innen als zahlenmäßig stärkste Gruppe sei zeitlich zurückgestellt worden, weil die Umstellungen seitens der Behörden nicht auf einmal zu bewältigen seien.

Von der Möglichkeit, vorab die Dienstvorgesetzeneigenschaften zu erwerben, werde äußerst wenig Gebrauch gemacht.

SLV NRW macht deutlich: Dass wenig Gebrauch von vorzeitiger Einführung der Dienstvorgesetzeneigenschaft gemacht wurde, ist absolut verständlich aus zwei Gründen:

Erstens wurde diese Möglichkeit sehr hoch gehängt durch die Notwendigkeit eines Schulkonferenzbeschlusses mit 2/3 Mehrheit – wobei die Kollegien in der Regel mutmaßen, dies sei eine einseitige Stärkung der Schulleitung und die könne man nun nicht wollen; Zweitens existierte ja bislang völlige Unklarheit darüber, was das für die Schulleiter/innen denn verändern würde und für welche neuen Aufgaben sie mit welchen Ressourcen rechnen können – unter solchen Bedingungen will keiner neue Aufgaben auf sich nehmen, zumal eine Stärkung der Schulleitung nicht in Sicht ist. Wohl aber eine Menge hinzukommender zeitaufwändiger Verfahren.

VORGABE „EIGENVERANTWORTLICHE SCHULE“ WIRD NICHT WIRKLICH UMGESETZT

SLV NRW verdeutlicht, dass Schulleitungen für die eigentlich vorwärtsweisende Aufgabe der Personalentwicklung nicht hinreichend ausgestattet sind. Die intendierte Stärkung der Schule wird durch überfrachtete Verwaltungsaufgaben und fehlende Entscheidungskompetenzen wieder aufgehoben. Beispielhaft für notwendige, aber nicht gewährte Entscheidungsrechte stehen die Beförderungsentscheidungen (1. Beförderungsamte), Entscheidungen zur Arbeitszeiterhöhung letztendlich bei der BR, temporäre schulübergreifende Übertragung von nicht genutzten Vertretungsstunden.

Stellenausschreibung und -besetzung durch Schulleitung ist reduziert auf die Durchführung von Bewerbungsverfahren mit einer „beabsichtigten“ Stellenbesetzung. Durch beliebige Versetzungen jenseits von Fachbedarf der Schulen werden Ausschreibungen verhindert, die den Bedarf der Schule decken sollen..

A-15-Stellen werden sachfremd genutzt zur Finanzierung weiterer A14-Stellen und den Schulen vorenthalten für die Besetzung entsprechend anspruchsvoller Arbeitsfelder.

NRW macht Schulen nicht zu Dienststellen, belässt Disziplinarbefugnisse bei den Bezirksregierungen.

Unterhalb der Ebene des Ministeriums und dessen rechtlicher Vorgaben existiert eine weitgehend getrennte Wirklichkeit des Handelns auf Ebene der Bezirksregierungen, wohin der Arm des Gesetzes nicht reicht. Und dieses regional eigenwillige Handeln kann durchaus die Gesetzesänderungen konterkarieren, die auf mehr Eigenverantwortung, aber auch mehr Selbständigkeit der Schulen setzen. Diese Ebene der Wirklichkeit ist dem Ministerium in seinen konkreten Erscheinungsformen scheinbar wenig bekannt, soviel wurde deutlich. Und das Ministerium kann oder will das nicht anders regeln, d.h. die nachgeordneten Behörden bleiben selbstmächtig.

Von Abschaffung der Mittelbehörden, die ja mal politisches Programm war, keine Rede mehr.

BESOLDUNGSSTRUKTUR FÜR SCHULLEITUNGEN

Wer in der Schule erledigt die hinzukommenden Arbeiten? Dazu wussten die Vertreter/innen des Ministeriums nicht viel zu sagen. Die Verwaltungsarbeit bei Sekretariaten und Schulleitung allein für ein Einstellungsverfahren bedeutet tagesfüllende Aufgaben für eine

Anzahl von Lehrkräften und Schulleitung.

Wer bezahlt Schulleiter/innen und Kommissionsmitglieder für die Mehrarbeit?

Aus Sicht der SLV NRW müssen zusätzliche Arbeitszeiten, die auf Dauer über eine als normal definierte Arbeitswoche hinausgehen, entlohnt oder delegiert werden.

Angemessenheit der Besoldung im Rahmen der jeweils geltenden Tarifbestimmungen muss nach jeweils aktuellen Maßstäben hergestellt werden.

Schulleitung als eigenständiger Beruf erfordert eine eigenständige Gehaltsstaffelung. Dabei muss das Abstandsgebot innerhalb der Stellenstruktur insgesamt umgesetzt werden.

Dies alles wird es nach Ansicht des MSW in absehbarer Zeit nicht geben, zu verschiedenen seien Lehreraufbahnen und anhängende Einstufungen von Schulleitungen noch auf absehbare Zeit.

Die aktuelle Nichtanpassung der Gehaltserhöhungen im öffentlichen Dienst sei beklagenswert, aber sie seien als Ministerialbeamte selbst Betroffene dieser Entscheidung.

Personalvertretung für Schulleiter/innen

Als immer noch schwer zu vermitteln erwies sich der Standpunkt von SLV NRW, dass Schulleiter und Schulleiterinnen im Konfliktfall mit Kollegiumsmitgliedern, aber auch mit Vertretern der Behörde, nicht durch Lehrpersonalräte vertreten werden können. Hier besteht ein struktureller Rollenkonflikt.

Die Notwendigkeit einer neutralen Instanz wird hier kaum gesehen, es scheint aus Sicht der Behörde zu reichen, dass gewählte Personalräte auch Schulleiterinnen und Schulleiter vertreten müssen. Typische Konfliktfälle zwischen Schulaufsicht und einzelnen Schulleiter/-innen sind auf der Ebene des MSW nicht bekannt und werden bisher nicht als strukturell angelegt verstanden.

Dass im Konfliktfall zwischen einzelner Lehrkraft – einzelner Schulleiter nicht derselbe Personalrat beide Seiten vertreten kann, wurde allerdings unmittelbar eingesehen.

Über Möglichkeiten der unabhängigen Vertretung oder Mediation in beiden Fallgruppen signalisierten die Vertreter des Ministeriums den Willen gemeinsam mit uns nachzudenken und Lösungen zu avisieren.

Resümee:

- **Entwicklung eines modernen Berufsbilds Schulleitung ist zwischen „Schulautonomie“, „Selbständiger Schule“ und „Eigenverantwortlicher Schule“ zu einer Nullnummer abgewirtschaftet worden.**
- **Der Stellenwert der Berufsgruppe „Schulleitung“ wird an keiner Stelle von Ministerium, Regierung oder Mittelbehörde vertreten, geschweige denn überzeugend vertreten, noch den Lehrkräften gegenüber verdeutlicht, in der Umsetzung von Gesetzen ist er nicht erkennbar.**
- **Eine entsprechende Veränderung der Rolle der Schulaufsicht wurde nicht vorgenommen. Dadurch haben sich die Bezirksregierungen ein beliebiges Feld geschaffen als verschärftes Spannungsfeld zwischen Weisung und Beratung, zwischen in-**

transparenter Stellenpolitik der BR und dem Auftrag zur Personalentwicklung für Schulleitung.

Diese Art von Eigenständigkeit ist für Schulleitungen kein Zugewinn, sondern die Zumutung einer Aufgabenzuweisung ohne Arbeitsplatzbeschreibung.

Führen durch Kommunikationsgestaltung

Der Leitungsalltag von Schulleitungen besteht zum überwiegenden Teil aus Gesprächen, z.B. Beratung, Mitarbeitergespräch, Kritikgespräch, ...

Obwohl in diesem Bereich Führungsanspruch und –fähigkeit deutlich werden, fehlt den Schulleitungen vielfach das Wissen um

- die Bedeutung der anstehenden Gespräche innerhalb der Schulstruktur,
- die Planung und Gestaltung solcher Gespräche und
- die Notwendigkeit, die eigene Rolle klar zu erkennen.

In dieser Veranstaltung sollen die Teilnehmer/innen in die Lage versetzt werden, anlassbezogen Gesprächstypen auszuwählen und sie strukturiert und rollenkonform durchzuführen.

Themen/Inhalte:

- Gesprächstypen
- Gespräche planen
- Analyse von Gesprächssituationen
- Struktur und Rolle
- Einsatz von Gesprächen als Führungsmittel

Als Arbeitsformen sind vorgesehen:

- Referatsanteile
- Einzelarbeiten
- Austausch/Erarbeitung in Kleingruppen
- Gesprächstraining
- Gesprächsauswertung

Moderatoren:	Reiske/Willert
Termin:	Fr. 11.10. 2013, 14 Uhr - Sa. 12.10.2013, 16.00
Teilnehmer:	14 – 18
Ort:	Wadersloh, Haus Bohmke
Preis:	250,- € (Mitglieder), 280,- (Nichtmitglieder)
Anmeldung via Webseite bis:	15.09. 2013

Im Rückblick: Frühjahrstagung der SLV NRW in Witten

Zum Thema Übertragung der Dienstvorgesetzeneigenschaften

„Schritt in die Zukunft“ oder „Papiertiger“? Letztendlich konnte diese Frage auf der Frühjahrstagung der Schulleitungsvereinigung NRW vergangene Woche im Saalbau in Witten weder von den Teilnehmern auf dem Podium noch von den 180 Schulleiterinnen und Schulleitern beantwortet werden.

Für die Vorsitzende der Schulleitungsvereinigung Margret Rössler war die Einordnung nicht schwierig: „Vor zehn Jahren sprachen wir von Autonomie, vor fünf Jahren dann von der Selbständigkeit und heute von der Eigenverantwortlichkeit. Damit wird klar, dass Politik und Bildungsverwaltung Angst vor der eigenen Courage bekommen haben. Nichts wird sich ändern. Die Schulen werden wie bisher die Arbeit machen und weiter am „Tropf“ der Bezirksregierung hängen.“

„Zur Stärkung der Selbstverwaltung und Eigenverantwortung der Schulen“ werden Schulleiterinnen und Schulleitern vom 1. August 2013 (Grundschulen ab 2015) an die Aufgaben von Dienstvorgesetzten übertragen. Zum Teil übertragen: Disziplinarrechte bleiben gänzlich außen vor, Einstellungs- und Arbeitsvertragsverfahren auf Wunsch mit Zustimmung der SK, über Beförderungen wird in der Behörde entschieden.

Über 10 Jahre hat es gedauert bis der kreißende Berg die Maus geboren hat. Dieses Tierchen soll jetzt wesentlich dazu beitragen, die Qualität von Schule durch die größeren Handlungsspielräume der Schulleitungen zu verbessern. Vor Ort sollen sachgerecht die Entscheidungen getroffen werden, die Schule besser machen.

Welche Entscheidungen könnten das sein?

- Die Abnahme des Dienstesides?
- Die Ablehnung und Genehmigung einer Dienstreise?
- Die Ablehnung und Genehmigung von Klassenfahrten (falls Sie das Geld dazu haben)?
- Die Erteilung einer Aussagegenehmigung?

Von diesen doch ernsthaft keine. Dass diese Beispiele aus der Sicht der Schulaufsicht für die Gestaltung von Schule weitgehend völlig irrelevant sind, lässt sich doch allein daran ablesen, dass die Schulaufsicht diese Entscheidungen bereits seit Jahren an die Schulleiterinnen und Schulleitern gegeben hat.

Was bliebe noch? Die Genehmigung oder Ablehnung von Sonderurlaub? Ein verwegener Gedanke, dass mit diesem Instrument Schule gesteuert werden könnte.

Sollte aus der Sicht von Schulleitungen etwa nicht einmal eine Maus entstanden sein?

Dann muss spätestens jetzt die Frage geklärt werden, mit welcher Intention die Vertreter der Bildungs- und –verwaltung die



Übertragung der eingeschränkten Dienstvorgesetzeneigenschaften auf den Weg gebracht haben.

Antwort a:

Die Schulleiterinnen und Schulleiter sollen mit dem notwendigen Maß an Selbständigkeit über die Belange der Schule entscheiden können.

Antwort b:

Die Öffentlichkeit nimmt wahr, dass die Verantwortung für alles in der Schule liegt.

Antwort c:

Die Situation der Schulen wird verbessert, ohne dass es Geld kostet.

Antwort d:

Die Situation der Schulen wird verbessert, ohne die vorhandenen Aufsichtsstrukturen in Frage stellen zu müssen.

Dass Antwort a) nicht infrage kommt, zeigt allein der Vergleich der aktuellen Gesetzesfassung mit dem der 2002 für die Selbständigen Schulen galt. Dort waren u.a. noch eingeschränkte Disziplinarbefugnisse und Anordnung von Mehrarbeit im Aufgabenkatalog enthalten.

Mit der sprachlichen Veränderung von „autarker/selbständiger Schule“ hin zu „eigenverantwortlicher Schule“ wird deutlich, dass die Verantwortlichen Angst vor der eigenen Courage, vielleicht aber auch nur vor der eigenen Bildungsverwaltung, bekommen haben. Einer Bildungsverwaltung, die über Jahrzehnte bewiesen hat, dass gute Schule nicht durch Steuerung „top down“ zu gestalten ist und die dennoch bis heute keinen Hehl daraus macht, dass „Selbständige Schule“ nicht in ihr (Bezirks-)Regierungsverständnis passt. Sie hat von der eigenen Position nichts eingebüßt, sondern ist gestärkt aus der Entwicklung hervorgegangen. Sie leistet weniger Arbeit, fordert diese aber von den Schulen ein, ordnet an, fordert ein, kontrolliert. Sie trifft mit dem gewohnten Maß und Umfang die wesentlichen Entscheidungen.

Was bleibt den Schulleitungen?

- Die Aufgaben, die sie bereits seit geraumer Zeit höchst eigenverantwortlich für die Schulaufsicht erledigt haben, stehen ihnen jetzt auch rechtlich zu.
- Art und Umfang der Unterstützung durch diese wird sich nicht ändern.
- Die Kontrolle durch die Zwischenbehörde wird sorgfältig vorgenommen.
- Die wesentlichen Entscheidungen werden außerhalb der Schule getroffen.

Fazit: Da Sie bisher ihre Aufgaben und das ständige Mehr an Arbeit gut ohne ausreichende Leitungszeit geschafft haben, machen Sie einfach weiter wie bisher.

Prof. Dr. Hans-Peter Füssel vom Deutschen Institut für Internationale Pädagogische Forschung der FU Berlin hat dazu das Grundsatzreferat gehalten, das Klarheit über die veränderte rechtliche Situation bringen sollte. Er stellte die Anforderungen an die Schulleitungen durch die neue Gesetzgebung dar und ging auf Fragen der Teilnehmer ein. Dabei richtet er seine Überlegungen besonders an der Frage

aus, welche Befugnisse eines Schulleiters für die Führung und Gestaltung einer funktionierenden und erfolgreichen Schule nützlich und vielleicht auch unabdingbar seien.

Sein Fazit: „Nehmen Sie diese Entwicklung als kleine Möglichkeit auf dem Weg zur selbständigen Schule.“

Im Anschluss wurde in einer Podiumsdiskussion die veränderte Situation aus verschiedenen Blickwinkeln beleuchtet und kritisch diskutiert.

Auf dem Podium saßen:

- **Michael König**, Justitiar für lehrernrw
- **Prof. Dr. Hans-Peter Füssel**, Deutsches Institut für Internationale Pädagogische Forschung
- **Wlfrid Mlodzian**, MR, Ministerium für Schule und Weiterbildung
- **Margret Rössler**, Vorsitzende der Schulleitungsvereinigung NRW, ESHA-Beauftragte (European School Heads Association) für den Allgemeinen Deutschen Schulleiterverband (ASD)
Moderation: Prof.h.c. Dr. Burkhard Mielke, Ehrenpräsident der Europäischen Schulleitungsvereinigung ESHA (European School Heads Association), Ehrenvorsitzender der SLV NRW



Stellungnahme der SLV NRW e.V.

im Rahmen der Öffentlichen Anhörung (Teil 1) des Ausschusses für Schule und Weiterbildung u.a. im Landtag am 5. Juni 2013 zur gesetzlichen Umsetzung der VN-Behindertenrechtskonvention in den Schulen

Anhörungen geben den Verbänden und Akteuren im Bildungswesen Gelegenheit zu Gesetzentwürfen und Fragen der Abgeordneten Stellung zu nehmen, in schriftlichen Positionspapieren wie in der mündlichen Debatte im Landtag. Eine große Debatte mit einer ungewöhnlich hohen Teilnehmerzahl fand heute zum Gesetzentwurf zur Umsetzung der Behindertenkonvention in NRW statt.

Die Positionen der Schulleitungsvereinigung Nordrhein-Westfalen, in Ergänzung zur schriftlichen Stellungnahme (siehe auch Homepage www.slv-nrw.de) der SLV NRW, in der Quintessenz:

Die Schulleitungsvereinigung NRW vertritt die Schulleitungen aller Schulformen. Dazu gehören gleichermaßen die Schulformen, die von ihrer Tradition her eher exklusiv arbeiten und sich auf Zielgleichheit für ihre Schüler/innen verpflichtet und angelegt sehen, über die integrierten Schulformen Gesamtschule und Sekundarschule bis zu den Förderschulen für Schülerinnen und Schüler mit speziellem Förderbedarf.

Die Verpflichtung zur individuellen Förderung steht im Schulgesetz – sie betrifft uns alle. Für alle Schulen gilt, dass die aufgeklärte Pädagogik der letzten Jahre und Jahrzehnte kindzentriert und mit dem Fokus auf die Lernenden arbeitet.

Der Auftrag zur Umsetzung der UN-Konvention bindet alle Schulformen.

Eingangsdagnostik für alle Kinder zu einem möglichst frühen Zeitpunkt.

Daher empfiehlt es sich - unserer Einschätzung nach - eine Eingangsdiagnose nicht nur für irgendwie „auffällige“ Schülerinnen und Schüler durchzuführen, sondern selbstverständlich zur Feststellung der individuellen Ausgangssituation für alle eine gesicherte Basis für individuelles Lernen zu schaffen. Etikettierung und Einordnung in „Fallgruppen“ lässt sich so vermeiden oder wenigstens mindern. Die Notwendigkeit zur Beschreibung und Umsetzung individueller Förderpläne für jedes einzelne Kind versteht sich dabei von selbst. *Alle Schulen benötigen die personellen und sachlichen Mittel zur Umsetzung dieser Förderpläne.* Verlaufsdagnostik gehört ebenso dazu, die zu bestimmten Zeitpunkten die Beschreibung des individuellen Bedarfes aktualisiert und die spezifische Fördernotwendigkeit beschreibt, oder aber deren Ende feststellt. Es leuchtet nicht ein, warum einzelne Phänomene oder Fallgruppen aus diagnostischen Verfahren ausgenommen werden sollen. Der Bedarf ist doch offenkundig da!

1. Qualifikation aller Lehrkräfte, Einbindung spezialisierter Lehrkräfte, Verfügbarkeit spezialisierter Expertise. Alle Schulformen müssen sich dieser Herausforderung stellen, das bedeutet, dass alle Kolleginnen und Kollegen sich auf inklusive Unterrichtung vorzubereiten haben. Dazu gehört mehr als die Teilnahme Einzelner an zweistündigen Informationsveranstaltungen beispielsweise zum Thema „Autismus“. Kollegiumsbezogene Fortbildung ist systematisch vorzusehen zur Sicherung einer Basisqualifikation aller Lehrkräfte. Spezialisiertes Fachwissen darf nicht verkommen, es war bisher gesichert in der Organisationsform (innerhalb) spezialisier-

ter Förderschulen; das war das übliche Modell. Die Schulen und die einzelnen Schülerinnen und Schüler brauchen stabile Teams mit fachlicher Expertise. Das Wissen der einzelnen Sonderpädagogen und der kollektive Standard des spezifischen Wissens der sonderpädagogischen Professionen mit ihren besonderen Schwerpunkten müssen erhalten bleiben und für die allgemein bildenden Schulen verfügbar und abrufbar sein.

2. Management, Strukturierung und Modulation der Prozesse sind Aufgaben der Schulleiterin/des Schulleiters in den Umstrukturierungsprozessen, gemeinsam mit dem Kollegium. Diese Schulleitungsaufgaben sind nicht ohne zusätzliche Leitungszeitkontingente zu stemmen! Insbesondere sind die vorhandenen Ängste bei Lehrer/innen der allgemeinen Schulen und Lehrer/innen der Förderschulen aus der Brille eines salutogenen Führungsstils ernst zu nehmen! Multiprofessionelle Teams innerhalb von Schulen und Unterstützungszentren (außerhalb von Schulen) können sich gegenseitig beraten und die Aufrechterhaltung professionellen Wissens sicherstellen. Dazu gehört unbedingt die Einbeziehung des Expertenwissens aus allen Feldern, auch der Universitäten und anderer Institutionen - wie z.B. eine Schulpsychologische Beratungsstelle. In den Schulen werden nicht nur Beratungszeit, Zeit für Kooperationsgespräche innerhalb und außerhalb der Schule gebraucht, sondern ein neues systemisches Wissen wird bei der Umsetzung der Inklusion entwickelt.
3. Die systematische Evaluation und Kontrolle der Auswirkungen des Gesetzes und der nachfolgenden Maßnahmen muss eingerichtet und wissenschaftlich begleitet werden.
4. Die Betroffenen – die Schülerinnen und Schüler - treten bisher nicht als Akteure auf. Sie sind in den Prozess als Dialogpartner zu integrieren.
5. Der individuelle Rechtsanspruch auf inklusive Unterrichtung steht nicht im Schulgesetz. Dies entspricht nicht der Umsetzung der VN-Behindertenrechtskonvention; die aber ratifiziert ist. Daher ist hier eine gesetzliche Verankerung unabdingbar!
6. Der durch die Umsetzung der VN-Behinderteneingeleitete eingeleitete Paradigmenwechsel kann sich nicht nur an der Formulierung einer neuen Leitidee konkretisieren. Ein Paradigmenwechsel impliziert eine von der Landesebene gesetzte Zielvorstellung im Gesetz, eine klare Konzeptionalisierung bzgl. der Umsetzung, beinhaltend Indikatoren, an denen der Erfolg messbar ist – dieser Prozess muss professionell begleitet werden. Die Umsetzung braucht allerdings viele zusätzliche Ressourcen! So ist eine klare Bereitschaftserklärung seitens der Landesregierung einzufordern. Eine Bereitschaftserklärung, die Umsetzung der neuen Aufgaben auch finanziell mit tragen zu wollen (Kontext: Konnexitätsdebatte; Teil 2 der Anhörung vom 06.05.2013)

Ralf Bönder, Margret Rössler